

Dyckerhoff Pharma GmbH & Co. KG D-50739 Köln

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Herstellung im Auftrag)

1. Allgemeines

1.1 Unsere gesamte – auch künftige – Geschäftsverbindung, unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, auch Nebenleistungen und Beratungen sowie Auskünfte erfolgen grundsätzlich und ausschließlich zu unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren Bedingungen abweichen, gelten nur bei ausdrücklichem Anerkennung durch uns. Diese Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht gesondert widersprechen. Eine stillschweigende Anerkennung – auch durch schlüssiges Verhalten – ist ausgeschlossen.

2. Angebot und Auftragsannahme

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. An von uns als verbindlich ausgewiesene Angebote sind wir nur für die Dauer von 60 Tagen ab Zugang unseres Angebotes beim Kunden gebunden. Vertragsvereinbarungen kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder – ausführung zustande.

2.2 Unser Kunde ist an seine Erklärungen einen Monat ab Zugang seiner Erklärung gebunden.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen aller getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4 Für An- und Ablieferungen mit eigenen Fahrzeugen übernehmen wir die branchenübliche Transportversicherung; für die Lagerung beigelegter Rohstoffe übernehmen wir die Feuer-, Leitungswasser- und Einbruch-/ Diebstahlversicherung.

3. Preise

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise einschließlich Transportverpackung ab unserem Werk. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn sechs Wochen nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen durch Tarifabschlüsse oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.2 Maßgebend für die Berechnung ist die von uns festgelegte Mengeneinheit.

3.3 Wenn im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, sind bei Anlieferung auf Euro-Paletten eine gleiche Anzahl von Euro-Paletten mittlerer Art und Güte Zug um Zug zu übergeben. Fehlenden sind zum Marktpreis für fabrikneue Euro-Paletten zu ersetzen.

4. Zahlung und Zahlungsverzug

4.1 Unser Vergütungsanspruch ist zum Zeitpunkt des vereinbarten Zahlungsziels oder in Ermangelung eines solchen sofort bei Lieferung und Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

4.2 Bei Überschreitung des Fälligkeitszeitpunkts werden auch ohne Mahnung Fälligkeitszinsen geschuldet, die 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.3 Wir sind berechtigt zu bestimmen, auf welche Forderung gegen den Kunden geleistete Zahlungen anzurechnen sind; eine Bestimmung des Kunden ist für uns nicht verbindlich.

4.4 Bei Zahlungsrückstand oder erheblicher Vermögensverschlechterung des Kunden sind wir vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen, Barzahlungen oder Sicherheiten des Kunden abhängig zu machen, oder von bestehenden Verträgen zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

4.5 Ferner sind wir befugt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

4.6 Ist mit unserem Kunden eine Stundung seiner Zahlungsverpflichtung oder eine Zahlung in Raten vereinbart, kann unser Kunde im Fall von Mängeln seine Zahlungen nur um denjenigen Teilbetrag kürzen, der dem Verhältnis des Zurückbehaltungsrechtes zum gesamten Kaufpreis entspricht. Ein weitergehender Einbehalt ist ausgeschlossen.

4.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen gegen den Kunden und aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstandenen Eventualverbindlichkeiten besteht an unseren Liefergegenständen einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt.

5.2 Verfügungen über das Vorbehaltsgut, die über dessen uns mitgeteilte bestimmungsgemäße Verwendung hinausgehen, sind unzulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

5.3 Unser Kunde ist zur Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgutes nur befugt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt, ein Entgeltanspruch aus der Weiterveräußerung in Höhe von mindestens seinen Einstandspreisen entsteht und dieser Kaufpreisanspruch auf uns übergeht.

5.4 Auf Verlangen hat unser Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand und den Umfang unseres Sicherungsgutes zu geben, die aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts entstandenen offenen Kundenforderungen mitzuteilen und uns die Originalbeweismittel zur Durchsetzung dieser Ansprüche zu übereignen. Er hat gleichzeitig seinem Kunden die Abtretung offen zu legen und ihn zur Zahlung an uns anzuweisen.

5.5 Unser Kunde ist zum Einzug der unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehenden Forderungen treuhänderisch befugt. Die Inkassobefugnis entfällt, wenn unser Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder wir berechtigt sind, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen.

5.6 Bei Zugriffen Dritter auf die uns gehörenden Waren oder die an deren Stelle getretenen Forderungen hat uns der Kunde sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

5.7 Der Kunde erklärt ausdrücklich, keine anderweitigen Vorausverfügungen getroffen zu haben, die unserem einfachen, erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt entgegenstehen.

6. Auftragsausführung, Fristen, Gefahrübergang und Haftungsbegrenzung

6.1 Wir sind berechtigt, in Teillieferungen zu leisten.

6.2 Bei der Auftragsherstellung ist eine Abweichung von der vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % Über- oder Unterschreitung zulässig ohne dass dies einer zusätzlichen Information des Kunden bedarf.

6.3 Von uns hergestellte Muster gelten nur als ungefähre Typenmuster.

6.4 Wir sind berechtigt, eine angemessene Vergütung für die zur Auftragsherstellung benötigten Werkzeuge zu verlangen. Das Eigentum an diesen Werkzeugen verbleibt bei uns.

6.5 Gesondert im Kundenauftrag beschaffte, aber nicht abgenommene Materialien werden zum Selbstkostenpreis zzgl. Versandkosten weiterberechnet und an den Kunden geliefert.

6.6 Unsere Angaben bezüglich Lieferfristen sind unverbindlich. Sie beginnen bei Auftragsarbeiten in jedem Fall frühestens am Tag des Empfangs des Rohmaterials, jedoch nicht vor dem Eintreffen der schriftlichen Auftragserteilung und dem Vorliegen

des Freigabebescheides des Kunden für die angelieferten Stoffe, sofern nicht weitere Voraussetzungen für den Auftragsbeginn vereinbart sind.

6.7 Überschreiten wir ausdrücklich als verbindlich erklärte vereinbarte Lieferfristen, ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde von demjenigen Teil des Auftrags zurücktreten, der noch nicht in Arbeit ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig die Nachfrist versäumt.

6.8 Kommt der Kunde mit der Abnahme der Ware ganz oder teilweise in Verzug, können wir unbeschadet anderer Rechte ohne weitere Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

6.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die Versandbereitschaft, spätestens jedenfalls ab Verlassen der Ware auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, bei Annahmeverzug die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Für den uns hierdurch erwachsenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand steht uns 1 % des Auftragswertes pro Monat zu.

6.10 Höhere Gewalt, Streik, behördliche Eingriffe oder sonstige Vorgänge oder Störungen, die nicht unserem direkten Einfluss unterliegen, sei es in unserem eigenen Betrieb oder im Betrieb unserer Lieferanten, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfristen zu überschreiten, ohne dass hieraus Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns geltend gemacht werden können. Erfolgen behördliche Eingriffe aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so schuldet der Kunde uns trotzdem unsere entstandenen Aufwendungen und unseren entgangenen Gewinn. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Herstellung und des Vertriebs der in Auftragsherstellung gefertigten Waren sowie für die Folgen ihrer Anwendung bzw. Verwendung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen des Arzneimittelgesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen, es sei denn, die Beachtung bestimmter Herstellungs- und Kontrollvorschriften ist von uns in schriftlicher Form übernommen worden und vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet worden.

6.11 Uns zur Verfügung gestellte Rohstoffe untersuchen wir lediglich auf Identität. Zu einer weitergehenden Untersuchung auf Qualität, Reinheit, chemische Zusammensetzung o. ä. sind wir nur kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Für Verlust, Untergang oder Qualitätsminderung der uns zur Verfügung gestellten Rohstoffe haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe des Ersatzanspruchs beschränkt sich auf die Einstandspreise bzw. Herstellungskosten des Kunden.

6.12 Der Kunde hat uns die Herstellungsvorschriften in unmissverständlicher Form schriftlich bekannt zu geben. Sonderwünsche, etwa wegen Löslichkeit, Zerfallbarkeit, Tropentauglichkeit o. ä. müssen uns bei jedem einzelnen Auftrag schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, gilt als vereinbart, dass wir nach den uns geeignet erscheinenden Verfahren arbeiten.

6.13 Enthalten die vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffe gesundheits- und / oder umweltschädliche Substanzen, so ist uns dies in jedem Fall durch ein gesondertes Schreiben rechtzeitig bekannt zu geben. In diesem Falle sind uns ebenfalls schriftlich die erforderlichen Sicherheitsvorschriften für diese Substanzen mitzuteilen.

6.14 Bei Waren, welche wir nach Rezepturen herstellen, die uns der Kunde gegeben hat oder die wir im Auftrag des Kunden erarbeitet haben oder die von ihm genehmigt wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung für therapeutische, pharmakologische, toxikologische oder sonstige, die Wirksamkeit betreffenden Eigenschaften oder für irgendwelche Folge ihrer Anwendung oder für ihre Haltbarkeit, soweit wir dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. In jedem Fall ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.15 Stellt sich bei Ausführung des Auftrags heraus, dass er nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zu den vom Kunden gegebenen Anweisungen ausgeführt werden kann, können wir verlangen, dass die entstehenden Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt werden, wenn wir ihm die Erschwernisse mitgeteilt haben.

7. Gewährleistung

7.1 Mängelrügen müssen wir nur berücksichtigen, wenn sie vom Kunden innerhalb von einer Woche, nachdem er über die Ware verfügen konnte, bei verdeckten Mängeln innerhalb von drei Monaten ab dem gleichen Zeitpunkt unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer schriftlich erhoben werden. Bei Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf durch den Kunden gilt die Ware als nicht beanstandet.

7.2 Beanstandete Ware darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zurückgesandt werden. Bei Fehlmengen haben wir die Wahl zwischen Nachlieferung oder entsprechender Gutschrift.

7.3 Bei berechtigten Mängelrügen führen wir eine Nachbearbeitung kostenlos durch. Die Kosten für eingesetzte Stoffe übernehmen wir jedoch nur im Rahmen der von uns vorgenommenen Bestellungen. Sind die Mängel auf ungenaue oder unrichtige Angaben des Kunden zurückzuführen, entfällt jede Gewährleistungspflicht. Eine Haftung auf Ersatz der Schäden, die nicht an der von uns hergestellten Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

7.4 Grundsätzlich haften wir nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftung ist der Höhe nach auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt. Weitergehend haften wir nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer gesetzlichen Vertreter bzw. Organe und leitenden Angestellten.

7.5 Als typisch vorhersehbar gilt ein Schaden bis maximal 1 Mio. €, bei Personenschäden insgesamt, für jede geschädigte Person maximal 1 Mio. €, für Sachschäden maximal 20.000,- € und für Vermögensschäden maximal 3.000,- €.

7.6 Für Beschädigung oder Verlust beigelegter Stoffe des Kunden haften wir wie ein unentgeltlicher Verwahrer, höchstens jedoch im Rahmen der Haftungsgrenze gemäß § 7.4 und 7.5.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sofern der Vertragspartner bzw. Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand Köln. Wir sind gleichwohl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei einem anderen für ihn zuständigen Gericht geltend zu machen.

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

8.3 Sofern Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Sondervereinbarungen unwirksam sind oder falls sich eine Lücke herausstellt, tritt an deren Stelle diejenige Regelung, welche die Parteien bei Kenntnis der Wirksamkeit der Bestimmungen oder der Lücke vernünftigerweise gewählt hätten, um den wirtschaftlichen Zweck ihrer Vereinbarungen zu erreichen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

8.4 Wir weisen darauf hin, dass die Daten des Kunden von uns elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Stand: April 2023